

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

15.07.21

Nummer 57

INHALT

SEITE

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung
öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter
freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur
vorübergehend aufhalten**

404



15. Juli 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger
öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum
oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Aufgrund von § 26 sowie § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1.
Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten der Stadt Passau vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Residenzplatz“ wird folgendes eingefügt:

- ”
- Ortspitze (Wege und Grünfläche östlich der alten Stadtmauer)
 - Innkai und Innpromenade bzw. Promenadenweg stadtauswärts bis Eisenbahnbrücke
 - zuzüglich des Spielplatzes unterhalb bzw. östlich des Gebäudes Gottfried-Schäffer-Str. 1;
 - zuzüglich sämtlicher Wege und Flächen zwischen Innstraße und Innpromenade bzw. Promenadenweg;
 - zuzüglich sämtlicher Wege und Flächen zwischen Gottfried-Schäffer-Straße und Innpromenade/Promenadenweg/Innkai;
 - Innkai jedoch nur, soweit er den Flusslauf des Inns begleitet, d.h. ohne der westlich des Gebäudes Grundschule St. Nikola Richtung Parzgasse/Hirschwirts-
gaßl führenden Abzweigung,

einschließlich Gehsteige, unabhängig von der Widmung.“

Die Worte „Der betroffene Bereich ist“ wird durch die Worte „Die betroffenen Bereiche sind“ ersetzt.

2.

Die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten der Stadt Passau vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Das Wort „der“ wird durch das Wort „den“ ersetzt. Das Wort „Fläche“ wird durch das Wort „Flächen“ ersetzt.

3.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.07.2021 in Kraft.

4.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

Zu Ziff. 1.

Die Stadt Passau hat bereits mit den Allgemeinverfügungen vom 18.06.2021 und 01.07.2021 als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist, gemäß § 26 Satz. 2 der 13. BayLfSMV festgelegt.

Bereits in der polizeilichen Stellungnahme vom 16.06.2021 wurde von größeren Gruppen berichtet, die auch auf der Innpromenade Alkohol konsumieren. Dieser Sachverhalt wurde durch Beschwerden von Anwohnern in den letzten Wochen bestätigt. Zwar sind in den letzten Wochen die Fallzahlen bundesweit kontinuierlich gesunken, das Infektionsgeschehen weißt regional aber noch größere Unterschiede auf. Trotz zahlreicher Impfungen ist eine Herdenimmunität noch nicht erreicht. Es besteht daher immer noch eine latente Gefahr, sich mit einer der SARS-CoV-2-Varianten, insbesondere auch mit der derzeit auftretenden Delta-Variante, zu infizieren. Dies ist belegt durch die seit 07.07.2021 zwar mäßig, aber doch wieder steigenden Infektionszahlen. Zudem hat sich die Delta-Variante als äußerst ansteckend erwiesen und die Wirkung des Impfstoffes ist noch nicht eindeutig geklärt.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen

sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten der Stadt Passau vom 01.07.2021 verwiesen.

Zu Ziff. 2

Hier handelt es sich nicht um inhaltliche, sondern redaktionelle Änderungen.

Zu Ziff. 3 (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Weiterer Lageplan, ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

